

Beschlussvorlage		04.08.2022	155/2022		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Neufassung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Hameln			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Recht und Sicherheit	31.08.2022	13	0	0	
Verwaltungsausschuss	21.09.2022	beschlossen			
Rat	28.09.2022	38	0	1	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
14 Finanzen	
21 Recht	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag	155/2022
Die Neufassung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Hameln (Anlage 1) wird beschlossen. Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 15.10.2022 in Kraft.	
Begründung	155/2022
Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. (GNV) hat für seine Mitglieder aus dem Bereich der Stadt Hameln am 31.05.2022 einen Antrag auf Änderung der Beförderungsentgelte und somit auf Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Hameln vom 19.12.1979 in der Fassung vom 01.10.2014 vorgelegt. Gleichlautende Anträge sind niedersachsenweit gestellt worden. Gemäß § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bedarf der Antrag des Gesamtverbands Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. (GVN) auf Erhöhung der Beförderungsentgelte der Zustimmung der Stadt Hameln als Genehmigungsbehörde. Die Beförderungsentgelte sind insbesondere darauf zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind und mit öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Gemeinwohl in Einklang stehen (§ 39 Personenbeförderungsgesetz). Die beantragte Erhöhung basiert auf den veränderten Parametern der Kostenentwicklung im Bereich des Taxengewerbes. Die aktuell geltenden Beförderungsentgelte und -bedingungen ergeben sich aus der „Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Hameln“ vom 19.12.1979 in der Fassung der 9. Änderungsverordnung vom 01.10.2014. Auf Antrag des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e.V. soll das Entgelt für die Fahrleistung je angefangene 34,48 m 0,10 Euro betragen; dies entspricht 2,90 Euro pro km. Bisher beträgt das Entgelt 0,10 Euro pro 40,00 m; dies entspricht 2,50 Euro pro km). Daraus ergibt sich eine Erhöhung um 0,40 Euro pro km Fahrstrecke. Die weiteren, den Fahrpreis beeinflussenden Faktoren wie Grundbetrag und Entgelt für Wartezeiten werden ebenfalls erhöht. Der Grundbetrag soll von bisher 3,00 Euro an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie 5,00 Euro an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr auf einen einheitlichen Betrag von 4,50 Euro festgesetzt werden. Die Differenzierung der Wochentage und Uhrzeiten entfällt. Das Entgelt für Wartezeiten soll pro Minute von 0,50 Euro auf 0,60 Euro erhöht werden. Zur besseren Verdeutlichung der Änderungen sind der Vorlage als Anlage 2 eine Übersicht der Tarifveränderungen der letzten Jahre und als Anlage 3 eine beispielhafte Berechnung von Taxifahrten vor und nach der Tarifänderung beigelegt. Seit der letzten Anpassung der Beförderungsentgelte im Jahr 2014 sind fast 8 Jahre vergangen. Die den derzeitigen Beförderungsentgelten zu Grunde liegenden Parameter haben sich erheblich geändert.	

Zum 01. Oktober 2022 wird der gesetzliche Mindestlohn auf 12,00 Euro pro Stunde angehoben. 2014 betrug dieser noch 8,50 Euro. Dieser erhöht sich durch anteilige Abgaben und Zuschläge wie zum Beispiel den tariflich verankerten Zuschlag für Sonn- und Feiertagsarbeit oder die Nachtzuschläge. So machen die Lohnkosten der Taxenunternehmer nach Angaben des GNVs rund 60 bis 65 Prozent der Gesamtkosten eines Taxibetriebs aus. Als weitere Gründe für die beantragte Erhöhung der Beförderungsentgelte werden die Einführung der CO₂-Steuer, die damit verbundenen höheren Kosten für Dieselmotoren, die steigende Inflationsrate - diese lag 2020 bei 2,1 % im Juni 2022 bereits bei 7,2 % -, die entstandenen Mehrkosten durch die Corona-Pandemie (Ausfall von Fahrten), vor allem aber auch die derzeitige Entwicklung der Kraftstoffpreise genannt.

Die Überprüfung hat ergeben, dass sich die Betriebskosten, neben Treibstoff- und Personalkosten erheblich erhöht haben – was auch allgemein bekannt ist. Somit ist die angestrebte Änderung der Tarife als angemessen anzusehen. Eine Anpassung der Tarife ist aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten über die Jahre immer regelmäßig in unterschiedlichen Abständen, auch bundesweit, erfolgt. Für das Taxigewerbe ist es wichtig, dass die beantragte Änderung der Verordnung zugleich mit dem Inkrafttreten des gesetzlichen Mindestlohnes erfolgt.

Ein direkter Vergleich von Tarifen mit anderen Städten ist aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Faktoren nicht möglich. Hierzu zählen z.B. Anzahl der Taxen, Größe des Pflichtfahrbereiches, Tarife für Kurz- oder Langstrecken, Tarife für Tag- oder Nachtfahrten, durchschnittliche Fahrstrecken sowie die allgemeine Auslastung. Das Magazin „Der Innenspiegel, das Oldenburger Taximagazin“ veröffentlicht regelmäßig eine Übersicht über Taxitarife deutschlandweit. Diese Übersicht ist der Vorlage als **Anlage 4** beigelegt.

Die Stadt Hameln hat Stellungnahmen der IHK und der Sozialversicherungsträger eingeholt. Von den beteiligten Stellen wurden **keine Einwände** gegen eine Erhöhung der Tarife erhoben.

Auch werden durch diese Anhebung die öffentlichen Verkehrsinteressen und das Gemeinwohl nicht beeinträchtigt.

Die Beförderungsentgelte sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage nicht mehr angemessen, die beantragte Erhöhung der Beförderungsentgelte ist erforderlich und notwendig.

Personelle Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

keine

Organisatorische Auswirkungen

keine

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

keine

A n l a g e n – sind digital im Ratsinformationssystem einsehbar	155/2022
Anlage 1 Taxenverordnung	
Anlage 2 Tarifveränderungen im Vergleich	
Anlage 3 Beispielrechnung Taxifahrten	
Anlage 4 Der Innenspiegel	

Ä n d e r u n g e n / E r g ä n z u n g e n	155/2022